



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. März 1965

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 65	Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Vertragsstrafen und Preissanktionen —	249
25.2.65	Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem —	250
25.2.65	Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts —	251
25. 2. 65	Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Ausfuhr- und Einfuhrverträge —	255

Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz.

— Vertragsstrafen und Preissanktionen —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1 Grundsatz

(1) Ist in gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Vertragsstrafen nichts festgelegt oder in Koordinierungsvereinbarungen oder von den Partnern auf der Grundlage von § 52 Vertragsgesetz keine andere Vereinbarung getroffen, so sind die in den §§ 2 bis 4 festgelegten Sätze Vertragsinhalt.

(2) Werden von den Partnern Preissanktionen anstelle von Vertragsstrafen vereinbart (§ 53 Vertragsgesetz), so müssen diese mindestens die Hälfte der in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Vertragsstrafensätze betragen.

§ 2

Qualitätsvertragsstrafe

(1) Bei nicht qualitätsgerechter Leistung beträgt die Vertragsstrafe 8%, im Falle des Rücktritts vom Vertrage wegen nicht qualitätsgerechter Leistung 12 % vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles.

(2) Die Vertragsstrafe erhöht sich um jeweils 0,5 % der Berechnungsgrundlage für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens um 4%, wenn ein von den Partnern festgelegter Termin der Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht eingehalten wird. Die gleiche Vertragsstrafe entsteht, wenn dem Auftraggeber nach § 86 Abs. 2 Vertragsgesetz nur Garantieforderungen zustehen.

§ 3

Verzugsvertragsstrafe

(1) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles:

1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen 0,5 % im ersten, 1 % im zweiten und 1,5 % ab dritten Monat des Verzuges für jede angefangene Kalenderdekade;
2. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen infolge einer vom Auftraggeber gemäß § 90 Vertragsgesetz erklärten Abnahmeverweigerung 4 % für jede angefangene Kalenderdekade;
3. bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen den vom Minister der Finanzen festgelegten Satz (Verzugszinsen).

(2) Die Verzugsvertragsstrafe darf in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 12% der Berechnungsgrundlage nicht überschreiten.

(3) Sind mehrere die gleiche Leistung betreffende aufeinanderfolgende Termine verletzt worden, so sind auf die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines späteren Termins die Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung früherer Termine anzurechnen.

§ 4

Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung

(1) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, 12 %.

(2) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung kann nicht neben einer Verzugsvertragsstrafe gefordert werden.

§ 5

Begrenzung und Berechnungsgrundlage

(1) Für jede Art von Pflichtverletzungen kann Vertragsstrafe nur bis zur jeweiligen Höchstbegrenzung gefordert werden. Wird der Wirtschaftsvertrag nach einer bereits eingetretenen Pflichtverletzung geändert oder durch ergänzende Vereinbarungen konkretisiert und tritt eine Pflichtverletzung erneut ein, so kann Vertragsstrafe erneut gefordert werden.

